

Wiedereinstieg in den Spielbetrieb Wasserball in Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfsreihe hat der jeweilige Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 CoronaVO Sport ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen, welches vom Betreiber einer öffentlichen oder privaten Sportanlage, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen ist. Diese Pflicht kann an einen Dritten, z.B. den ausrichtenden Verein, übertragen werden, die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.

Bei der Durchführung einer Wettkampfsreihe ebenfalls zu beachten sind die Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes-Baden Württemberg (CoronaVO, Stand 25.06.2021), hier speziell die nachfolgenden Paragraphen:

- §4 Geimpfte, genesene und getestete Personen, Nachweis
- §5 Hygienekonzept
- §6 Datenverarbeitung
- §15 Sport und Sportveranstaltungen

Das hier vorliegende Hygienekonzept gilt für den freien Sommerspielbetrieb in Baden-Württemberg (sofern Trainingsspiele nicht im Rahmen des jeweiligen Trainingshygienekonzepts abgesprochen werden) und ggf. im späteren Verlauf für die Oberliga, die Verbandsliga, den Landespokal sowie die Jugend- und Jugendpokalen und allen untergeordneten Wettbewerben der beiden Schwimmverbände BSV und SVW in Baden-Württemberg.

I. Allgemeine Vorgaben

1. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der zuständigen Kommunen sind strikt einzuhalten.
2. Für die anlagenbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte sind die Betreiber bzw. die Ausrichter verantwortlich. Deren Beachtung und Einhaltung ist durch den Wettkampfbetrieb zu gewährleisten.
3. Nachweispflicht:
 - a. Da wir uns mit dem Wasserballsport im Bereich des Kontaktsports aufhalten und eine Ansteckung beim Kontakt verschiedenster aufeinandertreffender Mannschaften verhindern möchten, ist ein tagesaktueller offiziell bescheinigter Schnelltest für alle Aktiven verpflichtend.
 - Schüler*innen, die Angebote der Vereine nutzen möchten, können einen von ihrer Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, der maximal 60 Stunden zurückliegt.
 - Sportvereine können ein negatives Testergebnis bescheinigen, wenn die Tests unter Aufsicht einer geeigneten (z. B. vom Vorstand eingesetzten Person wie Trainer*in/Übungsleiter*in) durchgeführt werden (siehe Informationen des Sozialministeriums <https://t1p.de/7fpj>)
 - b. Für alle Nichtaktiven (Schiedsrichter*innen, Kampfrichter*innen, Helfer*innen etc.) gelten die Zutrittsbeschränkungen des jeweiligen Bades.
4. Es dürfen sich nur Personen an der Wettkampfstätte aufhalten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a. Beim Betreten eindeutig keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion
 - b. Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen
 - c. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden ist.
5. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen etc. muss entsprechend der Abstandsregelungen komplett verzichtet werden.
6. Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte.
7. Nach §5 (2) CoronaVO haben die Verantwortlichen auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

II. Wettkampforganisation

1. Die aufeinandertreffenden Vereine haben jeweils eine*n Hygienebeauftragte*n zu benennen, der die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sicherstellt, außerdem muss der Ausrichter eine Person für die Kontrolle der gültigen Zugangsberechtigung bestimmen.
2. Am Veranstaltungstag müssen vor Betreten der Sportstätte die Kontaktdaten aller Beteiligten erfasst werden. Mit Unterschrift wird für die Richtigkeit der Angaben und die Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen (gemäß I 3. und 4.) gebürgt. Für die Kontaktdatenerfassung einschließlich der datenschutzbezogenen Einverständniserklärung ist eine entsprechende [Listenvorlage](#) hinterlegt, auf der auch für die Kontrolle der aktuellen negativen Schnelltests gebürgt werden kann. (Die offiziellen Schnelltestbescheinigungen sind trotzdem mitzuführen.) Die Kontaktdaten sind zur Kontaktnachverfolgung vier Wochen lang ab dem Veranstaltungstag aufzubewahren und im Anschluss zu vernichten.
3. Überwiegend finden Einzelspiele statt. Finden Wettbewerbe in Turnierform statt, muss den Hygieneverantwortlichen aller teilnehmenden Vereine ein gesonderter Hygieneplan vorgelegt werden, dieser muss Regelungen zur Platzzuweisung der jeweiligen Mannschaften, Zwischenreinigung und Kontrollen von Toiletten, Umkleiden und Duschen sowie Hygienevorräten beinhalten. (Für Einzelspiele ist davon auszugehen, dass die üblichen Hygieneanforderungen durch den Badbetreiber sichergestellt sind, bei Turnieren sollte der Hygieneplan klären, welche Anforderungen durch den Ausrichter zusätzliche Maßnahmen erfordern.)
4. Den Mannschaften sind für das Aufwärmen und Einspielen eigene Bereiche zuzuordnen. Zur Übersichtlichkeit können diese Bereiche markiert werden.
5. Es ist grundsätzlich auf die Einhaltung der Abstandsregelung zu achten. Dies gilt im Besonderen:
 - Bei der An- und Abreise, bzw. wartend vor dem Bad.
 - Im Eingangsbereich, den Umkleiden und sanitären Einrichtungen.
 - Zwischen den Spielen bzw. sonstigen Wartezeiten.
 - Zu Badpersonal, Helfer*innen und Zuschauer*innen.
6. Das Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes ist in folgenden Situationen notwendig:
 - a. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte.
 - b. Bei einer Mannschaftsbesprechung.
 - c. Wenn außerhalb des Wettkampfbereiches ausnahmsweise der Mindestabstand von 1,50 m unterschritten wird (z.B. in Aufenthaltsbereichen).
 - d. Im Wettkampfbüro/am Kampfrichtertisch, wenn keine Abtrennungen vorhanden sind und der Mindestabstand unterschritten wird.

- e. Bei Siegerehrungen.
7. Jede*r Kampfrichter*in/Helfer*in behält während eines Wettbewerbes dauerhaft seine/ihre spezifische Rolle ein und bekommt ggfs. Arbeitsmaterial eindeutig zugeordnet.
 8. Beim Einsatz der Pfeife haben die Schiedsrichter*innen darauf zu achten, grundsätzlich in Richtung des Beckens zu pfeifen.
 9. Um das Kampfgericht ist eine 1,50 m breite Zone zu markieren, diese darf nur von den Kampfrichtern betreten werden.
Signalgaben (falscher Wiedereintritt, 3. Persönlicher Fehler als Strafwurffehler etc.) dürfen abweichend von den Wettkampfbestimmungen gegeben werden, auf den Einsatz einer Mundpfeife soll nach Möglichkeit verzichtet werden, die Signale sind mit den Schiedsrichtern vor dem Spiel abzustimmen.
Regelmäßige Signale, z.B. bei Ablauf der Angriffszeit, die nicht über ein elektrisches Horn o.ä. gegeben werden können, sollen mit Handpfeifen gegeben werden.
 10. Zuschauer*innen kann der Zutritt gemäß den gültigen Verordnungen gewährt werden. Die Anzahl und Beschränkungen hierzu sind aus den vor Ort gültigen Verordnungen zu entnehmen, insbesondere Regelungen zu getrennten Eingängen und Wegeführungen für am Spiel beteiligte und Zuschauer*innen, Zugangskontrollen, Trennung von Wettkampf- und Zuschauerbereich durch entsprechende Markierungen, Maskenpflicht ab bestimmter Zuschaueranzahl etc.



Marco Troll
Präsident des
Badischen Schwimm-Verbandes



Martin Rivior
Präsident des
Schwimmverband Württemberg